



Artenschutzvorprüfung (ASP) Stufe I /

zum

Bebauungsplan Nr. M 402

Alte Feuerwache (Lintorfer Straße)

Stadt Ratingen

erstellt im Auftrag der

Stadt Ratingen

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadionring 17

40878 Ratingen

Stand 28.08.2019



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Vorhabens	1
2.	Rechtliche und methodische Grundlagen	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Methodisches Vorgehen	4
3.	Beschreibung des Plangebietes	6
4.	Ergebnisse der Datenrecherche und Abfragen (Arbeitsschritt I.1)	8
4.1	Vorkommen im Messtischblatt	8
4.2	Auswertung weiterer Unterlagen	9
5.	Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)	9
5.1	Vorprüfung der Wirkfaktoren	9
5.2	Relevanzprüfung	9
5.3	Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten	12
6.	Faunistische Begehungen	12
7.	Abschließende Beurteilung	15
	Literatur- und Quellenverzeichnis	16

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 3 des MTB 4601 "Heiligenhaus" (alle Nachweise ab 2000)	8
Tab. 2:	Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Darstellung des Geltungsbereiches (unmaßstäblich)	2
Abb. 2:	Darstellung des städtebaulichen Konzeptes	2
Abb. 3:	Plangebiet in google earth	3
Abb. 4:	Lage des Plangebiets im Stadtgebiet (unmaßstäblich)	6
Abb. 5:	Fahrzeughallen im Innenbereich und Feuerwehrturm	7
Abb. 6:	Mehrgeschossige Gebäude an der Lintorfer Straße	7
Abb. 7:	Offene Fensteröffnung am Anbau an der Lintorfer Straße	14
Abb. 8:	Verkleidung der Dachkanten als potenzielle Tagesverstecke für Fledermäuse	14



1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ratingen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes M 402 Alte Feuerwache (Lintorfer Straße) im Stadtteil Zentrum. Die ehemalige Feuer- und Rettungswache wird derzeit nur übergangsweise von der Stadtverwaltung genutzt und steht in Teilen leer. Die Stadt Ratingen plant durch die Aufstellung des Bebauungsplanes M 402 die planungsrechtliche Grundlage für die Entstehung eines innovativen Wohnprojekts sowie die Ansiedlung eines Mehrgenerationentreffs zu schaffen. Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt.

Die von Versiegelung geprägte Plangebiet liegt nördlich der Kernstadt von Ratingen zwischen der Lintorfer Straße und der Friedhofstraße. Weiter östlich liegt der evangelische Friedhof. Im Rahmen der Umsetzung des Baubauungsplans muss der bisherige Gebäudebestand (ehemalige Feuer- und Rettungswache) abgerissen werden, nur der Feuerwehrturm bleibt entsprechend der neuen Planung erhalten.

Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen und die konkrete Fläche des Vorhabens mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr und Verwaltung" dargestellt.

In der vorliegenden **Artenschutzprüfung** wird geprüft, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans bzw. den Abriss des vorhandenen Gebäudebestandes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können.

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan sieht die Entwicklung von Wohnbauflächen vor. Wesentliches Ziel ist es verschiedene Wohnungsgrößen anzubieten, die unterschiedliche Nutzergruppen mehrerer Generationen ansprechen. Die Integration von Gemeinschaftsflächen im Quartier für die künftigen Bewohner stellt einen Grundzug der Planung dar. Darüber hinaus soll eine wesentliche Qualität des Wohnquartiers das Anbieten von privaten wie gemeinschaftlich nutzbaren Gärten werden, was in der baulich verdichteten Innenstadtlage eine größere Aufenthaltsqualität schafft. Von der Lintorfer Straße zur Friedhofstraße soll eine für die Allgemeinheit zugängliche Verbindung hergestellt werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist nachfolgend dargestellt.

Abb. 1: Darstellung des Geltungsbereiches (unmaßstäblich, Stand 17.01.2019)

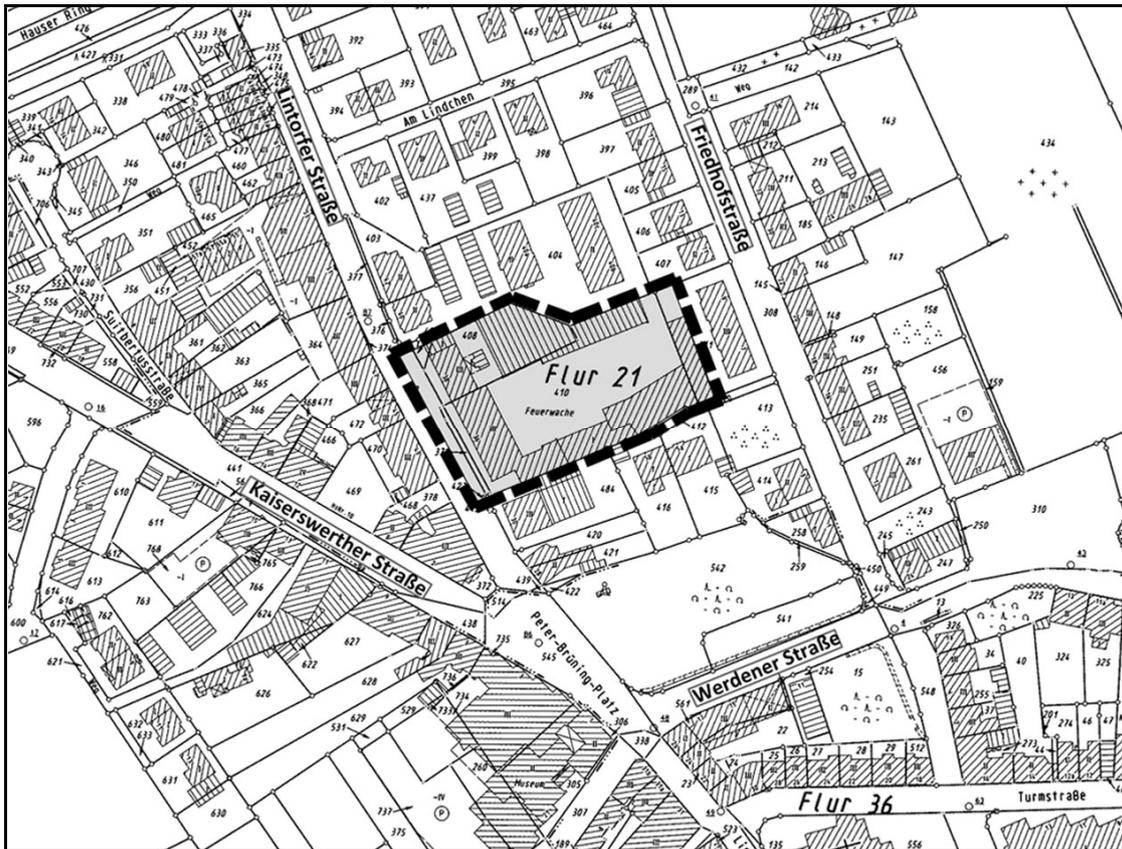


Abb. 2: Darstellung des städtebaulichen Konzeptes



Abb. 3: Plangebiet in google earth



2. Rechtliche und methodische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die dem Artenschutz zugrunde liegenden FFH- (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinien (V-RL) etablieren zwei verschiedene Schutzsysteme, die sich gegenseitig ergänzen:

- den Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich auf Natura-2000-Gebiete bezieht, und im Rahmen von FFH-Vorprüfungen oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen geprüft wird, und
- den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art. 5 V-RL), der flächendeckend zu beachten und Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung ist.

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 - Geltung ab 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt.

Entsprechend **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Das artenschutzrechtliche Schutzregime gemäß § 44f BNatSchG umfasst die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und diejenigen europäischen Vogelarten, die in Deutschland heimisch sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. Art. 1 V-RL). Alle nur national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt und im "Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) laufend aktuell gehalten.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht artenschutzrechtlich untersucht. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007).

2.2 Methodisches Vorgehen

Entsprechend den vorgenannten rechtlichen Vorgaben ist bei dem vorliegenden Planungsverfahren die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Am 13.04.2010 wurden durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (VV-Habitatschutz) und die **Verwaltungsvorschrift Artenschutz** (VV-Artenschutz)



eingeführt. Die VV-Artenschutz in der aktuellen Fassung vom 06.06.2016 gibt in der Anlage 3 den Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung vor.

Ergänzend hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) am 14.01.2011 eine gemeinsame Handlungsempfehlung "**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**" vom 22.12.2010 an die Bezirksregierungen in NRW übersandt.

In bis zu 3 Stufen werden die zu klärenden Sachverhalte erarbeitet:

Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren):

In dieser Stufe wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten (@Linfos, Fachinformationssystem "streng geschützte Arten"), vorliegender Untersuchungen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen oder aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind. Anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) wird geprüft, bei welchen der vorangehend ermittelten Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Dabei sind alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen zu beachten.

- Bei Bedarf - Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:

In Stufe 2 wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Grundlage einer angemessenen Beurteilung des Sachverhaltes sind i.d.R. die Ergebnisse faunistischer Untersuchungen. Aufbauend auf möglicherweise festgestellten Beeinträchtigungen werden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements entwickelt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird abschließend eine Prognose vorgenommen und geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art für Art in das Prüfprotokoll eingetragen.

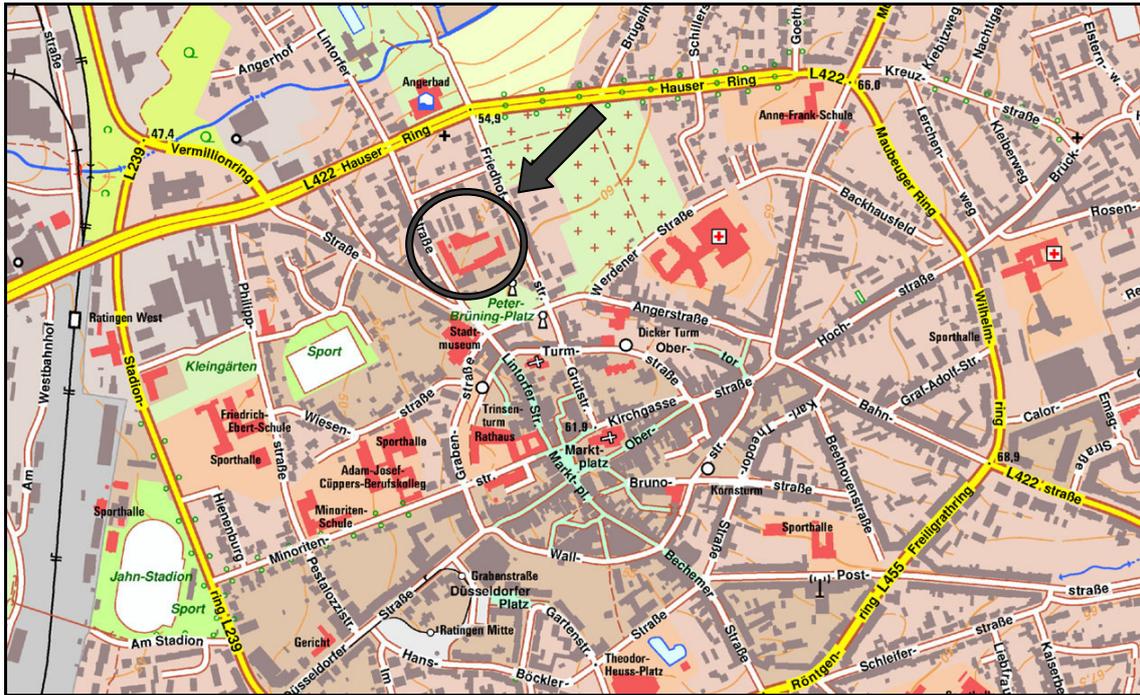
- Bei Bedarf - Stufe III: Ausnahmeverfahren

Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Dazu sind die möglichen Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) darzustellen. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes sind gegebenenfalls spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" festzulegen.

3. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt nördlich der Kernstadt von Ratingen. Es wird im Westen von der Lintorfer Straße begrenzt. Nördlich, südlich und westlich bildet die an die ehemalige Feuerwache angrenzende Bebauung die Abgrenzung des Geltungsbereichs.

Abb. 4: Lage des Plangebiets im Stadtgebiet (unmaßstäblich)



© LDS GeoDaten NRW

Bei dem abzureißenden Gebäudebestand handelt es sich überwiegend um die Fahrzeughallen, Magazine und Aufenthaltsräume der ehemaligen Feuerwache. An der Lintorfer Straße stehen zwei mehrgeschossige Wohnhäuser. Eines dieser Gebäude hat ebenerdig Fahrzeughallen, darüber finden sich Büro- bzw. Verwaltungsräume. Im Innenbereich befindet sich auch der Turm der ehemaligen Feuerwache.

Aktuell wird die ehemalige Feuerwache von der Stadtverwaltung genutzt.

Abb. 5: Fahrzeughallen im Innenbereich und Feuerwehrturm



Abb. 6: Mehrgeschossige Gebäude an der Lintorfer Straße



4. Ergebnisse der Datenrecherche und Abfragen (Arbeitsschritt I.1)

4.1 Vorkommen im Messtischblatt

Das Plangebiet liegt im Bereich des 3. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4607 "Heiligenhaus". Entsprechend dem Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (MEYEN/SCHMITHÜSEN ET AL. 1953-1962) gehört das Plangebiet zur Großlandschaft "Niederrheinische Bucht" und ist somit der atlantischen biogeografischen Region zuzuordnen (vgl. EUROPÄISCHE UNION 2006).

Die im Plangebiet vom Vorhaben betroffenen Strukturen sind dem sog. Lebensraumtyp "Gebäude" (Gebaeu) zuzuordnen.

Nachfolgend aufgeführte planungsrelevante Arten sind für den gesamten ca. 30 km² großen Bereich des Quadranten des MTB's von dem LANUV für den betroffenen Lebensraumtyp benannt (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43112) (Abfrage 21.05.2019). Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im jeweiligen (meist wesentlich kleineren) Plangebiet auftreten.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 3 des MTB 4601 "Heiligenhaus" (alle Nachweise ab 2000)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		EHZ (ATL)	Gebaeu
Säugetiere				
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis vorhanden	G↓	FoRu!
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis vorhanden	G	FoRu
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis vorhanden	G	(Ru)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis vorhanden	G	FoRu!
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis vorhanden	G	FoRu!
Vögel				
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen'	G↓	FoRu!
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	FoRu!
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	FoRu
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen'	unbk.	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	FoRu!
Amphibien				
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis vorhanden	S	(Ru)



Erhaltungszustand:	G = günstig	U = ungünstig / unzureichend	S = schlecht
--------------------	--------------------	-------------------------------------	---------------------

FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
-------	---

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
------	--

(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
------	---

4.2 Auswertung weiterer Unterlagen

Neben den oben dargestellten Informationen aus dem FIS wurden noch weitere vorliegende Daten ausgewertet:

- @LINFOS - Landschaftsinformationssammlung des LANUV (Naturschutzgebiete, Geschützte Biotop nach § 42 LNatSchG NRW, Verbundflächen, Planungsrelevante Arten, Schutzwürdige Biotop (Biotopkataster), Biotoptypen, (Abfrage 21.05.2019).

Nach der Auswertung der oben genannten Unterlagen bzw. Datenquellen konnten keine weiteren, über die Angaben im FIS hinausgehenden Arten festgestellt werden.

5. Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)

5.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung eines Bebauungsplans. In der vorliegenden Artenschutzprüfung ist demnach zu prüfen, welche Änderungen im Vergleich zur bisherigen Bebauung zu artenschutzrechtlich relevanten Störungen für planungsrelevante Arten führen können.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans M 402 wird im Wesentlichen die Art der baulichen Nutzung zu einer Wohnbaufläche verändert. Zur Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes müssen alle vorhandenen Gebäude mit Ausnahme des Feuerwehrturms abgerissen werden. Als artenschutzrechtlich relevante Störungen ist somit der Verlust sämtlicher Strukturen im Plangebiet mit Ausnahme des Feuerwehrturms zu berücksichtigen.

5.2 Relevanzprüfung

Ein Ausschluss von Arten, die nicht entscheidungserheblich betroffen sind, ist möglich. Die ausgeschlossenen Arten sind von einer vertiefenden Prüfung nach § 44 BNatSchG ausgenommen.

Ein Ausschluss erfolgt für Arten,

- a) die weit verbreitet sowie ökologisch breit eingemischt sind und als ungefährdet gelten oder außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets auftreten (Kriterium Gefährdung),

- b) für deren Habitate eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen ist, da sie mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungsbereichs des Vorhabens auftreten (Kriterium Wirkungen/Relevanz),
- c) deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben oder die Wirkintensität des Vorhabens so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (Kriterium Empfindlichkeit),

Tab. 2: Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien

Art deutsch	Ausschlusskriterien
Säugetiere	
"Gebäudefledermäuse": - Breitflügelfledermaus - Zwergfledermaus	Die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus gelten als typische "Gebäudefledermäuse." Sie kommen vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor und nutzen vor allem Quartiere an und in Gebäuden (Dachböden, Fassadenverkleidungen etc.). Der Bebauungsplan wird nicht zu einer zusätzlichen signifikanten (verkehrsbedingten) Kollisionsgefahr mit Tötungsrisiken für Fledermäuse im Vergleich zur bisherigen Situation führen. Die Umsetzung des städtebaulichen Konzepts sieht allerdings einen Abriss der vorhandenen Gebäude vor, die als potenzielle Quartiere von Fledermäusen (Tagesversteck, Wochenstuben, Winterquartier) dienen können. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 3 kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
"Waldfledermäuse": - Wasserfledermaus - Großer Abendsegler - Rauhautfledermaus	Die Wasserfledermaus, der Große Abendsegler und die Rauhautfledermaus gelten als typische "Waldfledermäuse". Quartiere finden sich vor allem in Baumhöhlen und die Jagdgebiete liegen in der offenen Landschaft. Das Plangebiet liegt im innerstädtischen Bereich. Essentielle Habitate für "Waldfledermäuse" sind nicht vorhanden und demzufolge von der Aufstellung des Bebauungsplans nicht betroffen. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Vögel	
Steinkauz	Der Steinkauz nutzt grünlandgeprägte Offenlandbereiche. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Im Plangebiet sind keine Brutmöglichkeiten für die Art vorhanden, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist durch die vorhandene bauliche Nutzung und vor allem durch die menschliche Nutzung (Parkplätze, versiegelte Flächen) deutlich vorbelastet und als essentielles Habitat für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Mehlschwalbe	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Die Art brütet bevorzugt an frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten und nutzt als Nahrungshabitat den freien Luftraum. Da die Umsetzung des städtebaulichen Entwurfs den Abbruch der Bestandsgebäude bedingt, können potentiell Fortpflanzungsstätten der Art betroffen sein. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1 und 3 kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.



Art deutsch	Ausschlusskriterien
Turmfalke	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Als Brutplatz werden auch Gebäude ausgewählt (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken). Das Vorkommen des Turmfalken kann aufgrund der nahe liegenden landwirtschaftlichen Flächen und den vorhandenen Gebäudestrukturen (insb. Feuerwehrturm) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1 und 3 kann nicht ausgeschlossen werden.
Rauchschwalbe	Die Art brütet in oder an landwirtschaftlichen Gebäuden und nutzt als Nahrungshabitat den freien Luftraum. Landwirtschaftliche Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Luftraum steht als Nahrungshabitat auch nach Änderung des Bebauungsplans weiterhin zur Verfügung. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Feldsperling	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Gehölzbestand in ländlichem Umfeld) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Waldkauz	Der Waldkauz besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden bevorzugt Baumhöhlen angenommen. Das Plangebiet ist durch die vorhandene bauliche Nutzung und durch das Fehlen von Gehölzstrukturen als essentielles Habitat für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Star	Als Höhlenbrüter benötigt der Star Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Brutstätten können im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden, Nahrungshabitate des Stars finden sich im Umfeld des Plangebietes (z.B. Friedhof). Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann nicht komplett ausgeschlossen werden.
Schleiereule	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Die Gebäude im Plangebiet genügen nicht den Ansprüchen an einen Brutplatz der Schleiereule, geeignete Nahrungshabitate sind ebenfalls nicht vorhanden. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Amphibien	
Geburtshelferkröte	Die Geburtshelferkröte besiedelt Gewässer in Steinbrüchen, Tongruben, aber auch Industriebrachen. Landlebensraum sind sonnenexponierte Flächen. Das Plangebiet weist keine Gewässer und keine Habitateignung für die Art auf, Vorkommen sind auszuschließen. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann sicher ausgeschlossen werden.

5.3 Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten

Für einige der geprüften planungsrelevanten Arten lässt sich anhand artspezifischer und vorhabensspezifischer Kriterien entweder ein Vorkommen bzw. eine Nutzung von essentiellen Habitaten im Planbiet ausschließen oder es kann bei einem potenziellen Vorkommen im Plangebiet eine Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für die planungsrelevanten Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sowie für die planungsrelevanten Vogelarten Mehlschwalbe, Turmfalke und Star lassen sich Betroffenheiten nicht pauschal ausschließen.

6. Faunistische Begehungen

Am 23.05.2019 erfolgten eine erste Begehung des Plangebiets und eine Prüfung der Bestandsgebäude. Das Wetter war an diesem Tag sonnig, die Tagestemperaturen lagen bei ca. 18°C. Zunächst wurden die Gebäude von außen in Augenschein genommen. Dabei wurde geprüft, ob Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse, Eulen und Greifvögel bestehen. Die Bereiche unter den Dachüberständen wurden mittels Feldstecher auf das Vorhandensein von Schwalbennestern abgesehen.

An dem Bestandsgebäude an der Lintorfer Straße wurden **Nester von Mehlschwalben** festgestellt. Zur Straßenseite konnten 9 belegte Nester gezählt werden, an der Rückseite zum Innenhof wurden weitere 6 Schwalbennester festgestellt. Im Luftraum herrschte ein reger Flugbetrieb der Mehlschwalben.

Die Fahrzeughallen der ehemaligen Feuerwehrwache haben Flachdächer, die umlaufenden Dachkanten sind mit Blechen verkleidet. Die Spalten unter den Blechen an den Dachkanten bieten geeignete Tagesquartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse. Auch die Dachtraufen und Ortgänge der beiden Gebäude an der Lintorfer Straße bieten Quartierpotenzial für Fledermäuse. Bei dem nördlichen Anbau an dem Gebäude besteht eine unverschlossene Fensteröffnung, die zum Einflug in das Gebäude genutzt werden kann.

Ab ca. 21:00 h (eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang) wurden von 2 Personen im Innenhof getrennte Positionen eingenommen, die einen guten Überblick auf die Dachkanten der Gebäude und den Feuerwehrturm gewährleisteten. Mit Unterstützung von Bat-Detektoren wurden die Dachbereiche und der Feuerwehrturm beobachtet, um einen eventuellen Fledermausbesatz in bzw. an den Gebäuden festzustellen.

Für die Ausflugskontrolle wurden Bat-Detektoren der Fa. ciel-electronique eingesetzt. Die eingesetzten Geräte können sowohl im heterodyn Modus als auch im Frequenzteilungsmodus arbeiten. Bei letzterem Modus wird das gesamte Ultraschallspektrum gleichzeitig wiedergegeben, sodass alle Rufaktivitäten erfasst werden. Im heterodyn Modus kann der abzuhörende Frequenzbereich ausgewählt werden, sodass anhand des eingeschränkten Frequenzbereichs eine Gattungs-, u. U. sogar eine Artbestimmung möglich ist.



Im Rahmen der Begehung wurden keinerlei Ausflüge von Fledermäusen aus geeigneten Tagesquartieren im Innenbereich festgestellt. Auch ein Aus- oder Einflug planungsrelevanter Vogelarten - abgesehen von den Mehlschwalben- in Gebäudeteile oder den Feuerwehrturm konnte nicht beobachtet werden. Lediglich 2 Brutpaare des (nicht planungsrelevanten) Hausrotschwanzes wurden als Brutvögel an den Gebäuden festgestellt.

Eine weitere abendliche Ausflugkontrolle fand am 27.06.2019 statt. Auch dieser Tag war sonnig mit Tagestemperaturen bis zu 31°C, also ideale Bedingungen für einen Ausflug von Fledermäusen. Nachdem bei der vorangegangenen Ausflugkontrolle der Innenbereich überprüft wurde, wurde mit dieser Kontrolle der Außenbereich der Fahrzeughallen beobachtet. Dazu hat sich eine Person im Bereich des Gebäudes Friedhofstraße 5B positioniert, eine weitere Person hat sich im Bereich Lintorfer Straße 40B aufgestellt. Von diesen beiden Positionen waren Teile der hinteren Dachkanten der Fahrzeughallen zu beobachten. Auch hier erfolgte eine Beobachtung ab ca. eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang bis ca. 1 Stunde nach Sonnenuntergang. Zusätzlich zu den eingesetzten Bat-Detektoren war gegen den noch hellen Abendhimmel eine gute Sicht gegeben.

Von beiden Standorten konnten keine Ausflüge von Fledermäusen oder planungsrelevanten Vogelarten aus den Gebäuden festgestellt werden.

Fazit

Die Fledermausausflugkontrollen haben keine ausfliegenden Fledermäuse festgestellt. Aufgrund der Größe und des Zuschnittes der Gebäude konnten allerdings nicht alle Bereiche eingesehen werden. Es verbleibt ein Restrisiko, das Tagesverstecke in nicht einsehbaren Bereichen von Fledermäusen genutzt werden.

Für die potenziell möglichen Vogelarten Turmfalke und Star konnte ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Das Vorkommen der Mehlschwalbe konnte mit ca. 15 Nestern bestätigt werden.

Abb. 7: Offene Fensteröffnung am Anbau an der Lintorfer Straße



Abb. 8: Verkleidung der Dachkanten als potenzielle Tagesverstecke für Fledermäuse



7. Abschließende Beurteilung

Mögliche Tagesquartiere von Fledermäusen wären lediglich im Sommer besetzt. Ein **Abbruch der Gebäude im Winterhalbjahr** (Mitte November bis Mitte März) würde keine belegten Quartiere betreffen, da eine Eignung als Winterquartier nicht gegeben ist. Mit einem Abbruch im Winter ist eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Fledermäuse nicht zu befürchten.

Für die betroffene Population der Mehlschwalben ist vor der dem Abbruch des besiedelten Gebäudes ausreichender Ersatz zu schaffen. Dies kann an geeigneten Bestandsgebäuden im näheren Umfeld erfolgen. Besser wäre die **Anbringung von Schwalben-Nisthilfen** an den neu geplanten Gebäuden. Ein Abbruch des Gebäudes mit den Schwalbennestern ist allerdings erst möglich, wenn die Ausgleichbrutplätze für die Mehlschwalben zur Verfügung stehen.

Denkbar wäre, dass der geplante Gebäudebestand im übrigen östlichen Teil des Plangebietes bereits errichtet wird, bevor das Gebäude an der Lintorfer Straße abgerissen wird. An den neuen Gebäuden könnten dann Nisthilfen angebracht werden. Im darauf folgenden Winter (Oktober bis März), wenn die Mehlschwalben in ihren südlichen Winterquartieren verweilen, könnte dann das Gebäude an der Lintorfer Straße abgerissen werden. Den Mehlschwalben stünden dann nach Rückkehr aus dem Winterquartier die Nistplätze an den neuen Häusern zur Verfügung.

Mit Umsetzung der beiden oben genannten Maßnahmen wäre insgesamt sichergestellt, dass keine planungsrelevanten Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).



Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W., 2005:

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- 2. Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 3 Bde..

BEZZEL, E., 1985:

Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel, Wiesbaden.

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL, 1995:

Methoden der Feldornithologie. Radebeul.

BLOTZHEIM, U. VON, BAUER, K., 2001:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, herausgegeben von Urs N. Glutz von Blotzheim, genehmigte Lizenzausgabe eBook, Aula-Verlag, Wiesbaden.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG), 2009:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER, 1994:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 9. Columbiformes - Piciformes, Wiesbaden.

GÜNTHER, R. (HRSG.), 1996:

Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, G. Fischer, Jena: 825 S.

KOSTRZEWA, A.; SPEER, G., 2001:

Greifvögel in Deutschland, 2. Aufl., Aula-Verlag Wiesbaden: 141 S.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2018:

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW - Stand 31.05.2018, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2016:

@Linfos Landschaftsinformationssystem (Abfragedatum 21.05.2019), Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2016:

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (Abfragedatum 21.05.2019), Recklinghausen.

MEBS, T., SCHERZINGER, W., 2000:

Die Eulen Europas: Biologie - Kennzeichen - Bestände, Kosmos, Stuttgart.



MEBS, T. 2002:

Greifvögel Europas: Biologie - Bestandsverhältnisse - Bestandsgefährdung, 3. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV), 2007:

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV), 2016:

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) vom 06.06.2016, Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) 2010:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.